

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Policity-Ordnung/ verbotenen Jagens-Zeit/ Unsere in unterschiedlichen Jahren Publicirte Edicta/ wegen der Jagt/ hiemit repetiret haben wollen ... : Gegeben in Unser Vestung Schwerin den 3. Februarij. Anno 1706.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1706?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862150752>

Druck Freier  Zugang

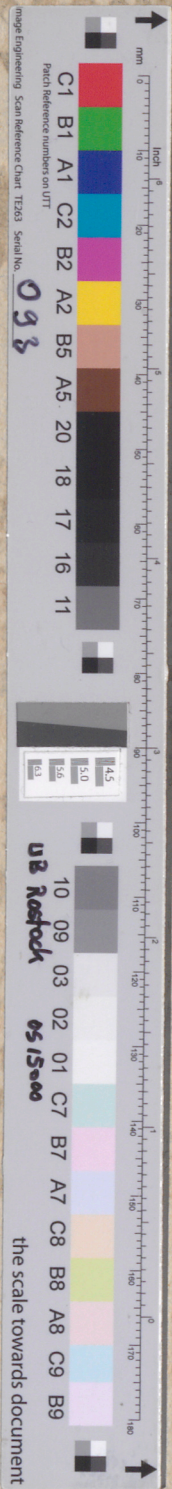


Von Gottes Gnaden /
 Friedrich Wilhelm /
 Herzog zu Mecklenburg.

Dennach Wir bey jetziger / vermöge Unser
 Policen = Ordnung / verbotenen Jagens-
 Zeit / Unsere in unterschiedlichen Jahren
 Publicirte Edicta, wegen der Jagt/hiemit repe-
 turet haben wollen; Als Befehlen Wir hie-
 mit allen und jeden darin benandten Unsern
 Untersassen und Eingefessenen / daß Sie al-
 lemdem/in Unsern vorigen Publicirten Edicten,
 diesermwegen enthaltenen gehorsambst nachkommen /
 solches auch bey der/in denen Edictis mentionirter unauf-
 bleiblichen Straffe / so Wir von denen Verbrechern
 (: welche Unser Ober = Jägermeister / Ober = Forst = und
 Forstmeistere / Holz = Förstere und Forst = Bediente /
 sambt und sonders Pflichtmäßig anmelden sollen :) so
 fort per Executionem eintreiben lassen wollen / nicht an-
 ders halten sollen / Wornach sich ein jeder zu richten / und
 für Schaden und Ungelegenheit für zusehen hat. Ge-
 geben in Unser Bestung Schwerin den 3. Februarij.
 ANNO 1706.

Friedrich Wilhelm.





Mk-4060-(22)²